

Mit Schreiben der Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht vom 7. Jänner 2020 (GZ: ABT13-38.10-165/2014-252) wurde der Abteilung 14, Referat Abfall- und Ressourcenwirtschaft die Eingabe der Fa. Saubermacher Dienstleistungs AG, Standort Unterpremstätten vom 19. Dezember 2019 zur Stellungnahme übermittelt. Die Eingabe umfasst sowohl Neugenehmigungen (Antragsteil I), als auch Anzeigen (Antragsteil II).

Mit Schreiben der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht vom 25. März 2021 (GZ: ABT13-207789/2020-74; ABT13-258473/2020-42) wurde um Erstellung von Befund und Gutachten ersucht. Dabei sollen, soweit für den Fachbereich relevant, die in den Beilagen übermittelten Stellungnahmen/Beschwerden berücksichtigt werden. Ergänzend soll auch zu Beschwerden, die weder einen Bezug zu den Neugenehmigungen noch zu den Anzeigen haben, fachlich Stellung genommen werden. Die Gutachten sollen hinsichtlich der Neugenehmigungen (Änderungsantrag), der Anzeigen und der Beschwerden getrennt werden. In diesem Sinne wurde zum Antragsteil II mit Schreiben vom 20. April 2021 (GZ: ABT14-66074/2018-23) Befund und Gutachten für den Fachbereich der Abfallwirtschaft abgegeben. Mit Schreiben der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht vom 5. Mai 2021 (GZ: ABT13-207789/2020-84) wurde zum gegenständlichen Vorhaben (Neugenehmigungen) eine Kundmachung zur mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2021 übermittelt.

Mit E-Mail der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht vom 20. Mai 2021 wurden sämtliche konsolidierte Unterlagen zum Verfahren übermittelt. In diesen wurden der aktuell zu berücksichtigende IPPC-Abgrenzungsplan und der Technische Bericht geändert (die Änderungen zum Vorprojekt sind im TB (Version: April 2021) grau hinterlegt).

## BEFUND (Antragsteil I – Neugenehmigungen (Änderungsantrag)):

Der **Antragsteil I – Neugenehmigungen** (Änderungsantrag) umfasst folgende Punkte:

### Teil A - Änderungen VbF -Tanklager:

1. Das **VbF-Tanklager** (Lagerbereich O) soll aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (Brandschutz, Stand der Technik) neu errichtet werden. Dabei werden die der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF unterliegenden Flüssigkeiten umgeladen, gefiltert und ggf. konditioniert. Bei der Konditionierung werden die Flüssigkeiten homogenisiert; es werden unlösliche Inhaltsstoffe (Beimengungen) in Schwebelage gehalten um das Entmischen, die Bildung von Konglomeraten oder Ausfällungen zu verhindern. Die Konditionierung soll während der Lagerung eine Qualitätsverschlechterung verhindern bzw. können damit die Qualitätsparameter der Endkunden eingehalten werden.

Im neuen VbF-Lager werden grundsätzlich die gleichen Abfallarten, wie im bisherigen Tanklager bereits genehmigt, gelagert. Eine Anpassung wurde lediglich durch eine Ergänzung fehlender Spiegeleinträge mit der Spezifizierung 77 (gefährlich kontaminiert) vorgenommen. Unabhängig von den Abfallarten erfolgt generell eine Einschränkung der gelagerten Abfällen aufgrund der Abfalleigenschaften nach der Systematik des ÖWAV-Regelblattes 517!

Die Anlieferung zur VbF-Umlade und Konditionierung erfolgt mit Saug- oder Tankwagen, Tanksattelaufleger bzw. zu einem geringen Teil mit IBC-Behältern. Der Abtransport erfolgt mit Tankwagen oder Tanksattelaufleger. Dabei sollen die Umlade- und Verweilzeiten so kurz wie möglich gehalten werden.

Bei der Übernahme am Standort erfolgt eine Qualitätskontrolle und die Zuordnung zu den Inputqualitäten. Nach der Übernahme erfolgt eine weitere Qualitätskontrolle und entsprechend den Anforderungen der Abnehmer die direkte Weitergabe oder eine Konditionierung. Sowohl die

Entlade- und Beladevorgänge mit Gaspandelsystem, als auch die Konditionierung werden von den Fahrern und geschultem Betriebspersonal überwacht.

Abschluss der Behandlung: Nach einer repräsentativen Probenahme wird der Abfallstrom im Betriebslabor auf Heizwert, Wassergehalt und Schwermetalle sowie Chlor und PCB analysiert und über die weitere Verbringung in abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen entschieden. Die Priorisierung erfolgt entsprechend Abfallhierarchie des AWG 2002:

- Recycling - stoffliche Verwertung R9 gemäß Anhang 2 AWG 2002: Zur stofflichen Verwertung werden die Abfälle an abfallrechtlich genehmigte Destillationsbetriebe und Raffinerien übergeben.
- Sonstige Verwertung - energetische Verwertung: Zur energetischen Verwertung werden die Abfälle an abfallrechtlich genehmigte Abfall-Mitverbrennungsanlagen übergeben. Dabei werden die Grenzwerte der Anlage 8 bzw. die sonstigen Vorgaben (Probenahme, Beurteilungsnachweis) der Abfallverbrennungsverordnung eingehalten.
- Beseitigung - thermische Beseitigung: Sollte sowohl die stoffliche Verwertung als auch eine thermische Verwertung aufgrund der Abfallqualität ausgeschlossen sein, muss der Abfall zur thermischen Beseitigung übergeben werden.

2. **Weiternutzung Lagerbereich E - Tanklager** (zukünftig für nicht der VbF unterliegende flüssige, bereits genehmigte Abfälle (für den Bereich der PB-Anlage und im bestehenden Tanklager; Flammpunkt > 100 [°C])). Die Ein- und Auslagerungen erfolgen mit Tank- und Saugtankwagen. Die bisher genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten bleiben unverändert. Der im bisherigen Tanklager genehmigte Abfallartenumfang wird auf Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von > 100 [°C] eingeschränkt.

### **Teil B - Mineralikhalle:**

Zurzeit finden die mikrobiologische Bodenbehandlung sowie die Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen incl. der Betrieb mobiler Maschinen am Betriebsstandort in Lannach statt. Um die innerbetrieblichen Ressourcen (Personal, Infrastruktur, Labor) sowie die Logistik zu optimieren (ein Teil der derzeit in Lannach verarbeiteten Abfälle fällt am Betriebsstandort in Premstätten an), werden folgende Punkte am Betriebsstandort Premstätten neu beantragt: Mikrobiologische Bodenbehandlung, Chargenlager zur Ausstufung mineralischer Abfälle, Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle und Betrieb mobiler Aggregate.

Die Fläche der Mineralikhalle kann entweder für die mikrobiologische Bodenbehandlung und/oder die Konditionierungsanlage und/oder als Chargenlager verwendet werden (3.020 [m<sup>2</sup>] aufgeteilt auf 2 Hallen).

#### **1. Mikrobiologische Bodenbehandlung:**

Zweck der Behandlung ist es organisch kontaminierte Böden (Kohlenwasserstoff-verunreinigungen) durch mikrobiologischen Abbau zu reinigen. Dabei kommt ein Mietenverfahren (ÖNORM S2028) mit Zugabe eines Zuschlagstoffes zum Einsatz; eine aktive mechanische Belüftung ist nicht vorgesehen (siehe auch das Verfahrenskonzept am Standort in Lannach). Bei den zu behandelnden Materialien handelt es sich überwiegend um mineralische Abfälle wie kontaminierte Böden bzw. bodenähnliche Abfälle. Vor Aufsetzen der Mieten wird das Material ggf. vorbehandelt (Brechen, Sieben, Störstoffabtrennung) und es erfolgt eine Zugabe von Strukturmaterial (max. 5 [Vol%]). Die Anlieferung erfolgt auf der Straße in Mulden, Containern oder Sattelfahrzeugen. Ein Teil der zu behandelnden Abfälle fallen am Standort in Unterpremstätten an (z.B. aus der CP-Anlage). Für diese Abfälle entfällt zukünftig der Transport zum Betriebsstandort in Lannach. Der TOC-Gehalt beträgt < 10 [%] und der Feuchtegehalt liegt zwischen 20 und 35 [%]. Eine Brennbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird über eine Eingangskontrolle incl. entsprechender Analysen (Betriebslabor am Standort) sichergestellt. Insbesondere soll damit auch

sichergestellt werden, dass keine bzw. nur geringe Geruchsemissionen auftreten. Auch die Behandlung über einen Zeitraum von 4 bis 12 Monaten wird über eine Prozesskontrolle laufend überwacht (Konzentration des abzubauenen Schadstoffes und olfaktorische Beurteilung). Bei Bedarf wird Wasser zugegeben; Abwasser fällt nicht an. Den Abschluss der Behandlung bildet eine Qualitätskontrolle zur Verwertung (z.B. Zementwerk) oder Deponierung (grundlegende Charakterisierung). Falls weder eine Verwertung noch eine Deponierung möglich ist, wird die Behandlung abgebrochen und wird das Material einer externen thermischen Beseitigung zugeführt. Hauptziel der Behandlung ist es Stoffströme für die stoffliche Verwertung (Verwertungsverfahren R5 gemäß AWG 2002) herzustellen, um so natürliche Ressourcen und Deponievolumen zu schonen. Kann dies aufgrund der Belastung mit der Behandlung nicht erreicht werden, ist es Ziel der Behandlung, das Erreichen der Grenzwerte für die Zuordnung zu bestimmten Deponieklassen im Falle einer Deponierung sicherzustellen (Beseitigungsverfahren D8 mit nachfolgendem Verfahren D1 bis D12 gemäß AWG 2002).

Für die Endkontrolle wird eine Probe für eine letzte Qualitätskontrolle zur Dokumentation der vorgesehenen Qualität entnommen. Die für eine weitere Verwertung oder die Deponierung erforderliche Qualität wird zu Beginn des Prozesses festgelegt. Von der Probennahme bis zum Erhalt der abgeschlossenen grundlegenden Charakterisierung wird das Material am Chargenlager zwischengelagert.

Zur mikrobiologischen Bodenbehandlung sind folgende Abfallarten vorgesehen:

- Bodenaushub (SN 31411; Spezifizierungen 29 bis 35)
- ölverunreinigte Böden (SN 31423 (g) mit der Spezifizierung 36)
- sonstige verunreinigte Böden (SN 31424 (g) mit der Spezifizierung 37)
- kulturfähige Erden (SN 31472 bis SN 31475)
- Bodenaushubmaterial sowie Schüttmaterial aus der biologischen Behandlung (SN 31482 (g) bis SN 31484 (g) mit der Spezifizierung 88)
- Garten- und Blumenerden (SN 31485)
- Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub (SN 31625 mit der Spezifizierung 77 (g))
- Bohrschlamm, verunreinigt (SN 31636 mit der Spezifizierung 77 (g))
- Sandfanginhalte, öl- oder kaltreinerhaltig (SN 54701 (g))
- Ölabscheiderinhalte (Benzinabscheiderinhalte) (SN 54702 (g) mit der Spezifizierung 88)
- Bleicherde, mineralöhlhaltig (SN 54801 (g) mit der Spezifizierung 88)
- Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (SN 91103 mit der Spezifizierung 77)
- Erde (SN 92304)
- Sandfanginhalte (SN 94704 mit der Spezifizierung 77)

Diesen Abfällen werden entsprechend der Systematik des ÖWAV-Regelblattes 517 folgende Abfalleigenschaften zugeordnet:

- karzinogen HP7
- sensibilisierend HP13
- ökotoxisch HP14
- Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist HP15
- wasserverunreinigend Q3
- windverfrachtbar Q4

Geruchsrelevante (Q1) und staubende (Q2a) Abfälle werden nicht behandelt, sondern lediglich in geschlossenen Containern zwischengelagert.

Dabei ist eine Behandlungskapazität von 15.000 [t/a] vorgesehen.

2. Chargenlager zur Ausstufung mineralischer Abfälle:

Das Chargenlager dient zur Zwischenlagerung von mineralischen Abfällen bzw. des Outputs aus der mikrobiologischen Bodenbehandlung bis zur Ausstufung und Entscheidung über die weitere Verwendung der Materialien. Die Lagerfläche beträgt 3.020 [m<sup>2</sup>].

3. Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle:

Dabei werden mineralische Abfälle vorbehandelt um entsprechend der Abfallhierarchie eine rohstoffliche Verwertung zu ermöglichen und natürliche Ressourcen und Deponievolumen zu schonen. Bei den zu behandelnden Materialien handelt es sich überwiegend um mineralische Abfälle wie Böden bzw. bodenähnliche Stoffe (siehe SN-Auflistung im Projekt). Die Anlieferung erfolgt auf der Straße in Mulden, Containern oder Sattelfahrzeugen. Der TOC-Gehalt beträgt < 10 [%] und der Feuchtegehalt liegt zwischen 20 und 35 [%]. Eine Brennbarkeit ist daher nicht gegeben. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird über eine Eingangskontrolle incl. entsprechender Analysen (Betriebslabor am Standort) sichergestellt. Insbesondere soll damit auch sichergestellt werden, dass keine bzw. nur geringe Geruchsemissionen auftreten. In der Konditionierung werden die Materialien gebrochen und gesiebt bzw. wird Strukturmaterial beigegeben (maximal 5 [Vol%]) und das Material umgesetzt. Über die Konzentrat-Sprühanlage des Mietenumsetzers besteht bei Bedarf die Möglichkeit während des Umsetzungsvorgangs verdünnte Salzsäure bzw. Natriumcarbonatlösung als Betriebsmittel zu pH-Wert Einstellung einzubringen. Für die Endkontrolle wird nach Abschluss der Konditionierung eine repräsentative Probe entnommen und analysiert (Dokumentation der erreichten Qualität). Falls eine Verwertung nicht möglich ist, erfolgt entweder eine Weitergabe zur Deponierung (grundlegende Charakterisierung) und falls auch eine Deponierung nicht möglich ist zur externen thermischen Beseitigung.

Eine Vermischung, ohne dabei ablaufende Reaktionen (z.B. Einbindung der Schwermetalle) ist nur dann zulässig, wenn sich dadurch die Entsorgungs- / Verwertungswege vor und nach der Konditionierung nicht ändern (z.B. Konditionierung für die thermische Verwertung). Bei Konditionierung zum Zwecke der nachfolgenden Deponierung darf der Grenzwert für die Deponiefähigkeit (Eluat) nicht durch reine Verdünnung (Massenverhältnis) erreicht werden. Diese Einschränkung entspricht den Forderungen des § 15 Abs. 2 AWG 2002.

Dabei ist eine Behandlungskapazität von 15.000 [t/a] vorgesehen.

4. Betrieb mobiler Aggregate:

Für den Betrieb der vorgenannten Behandlungsanlagen werden ein Sternsieb, ein Bauschuttbrecher und ein Mietenumsetzer als mobile Aggregate eingesetzt.

#### **Teil D - Batterielager:**

1. Errichtung Batterielager - Lagerbereich Q (Erweiterung um 15 Problemstofflagerboxen): Der Lagerbereich Q soll um 15 Problemstofflagerboxen erweitert werden. Dabei erfolgt eine Verpackung und Zwischenlagerung. Trotz dieser Erweiterung der Lagerkapazität bleibt die Durchsatzkapazität des Batterielagers mit 3.500 [t/a] unverändert. Vorrangig werden Li-Batterien und Li-Akkumulatoren gelagert; falls Lagerkapazität verfügbar ist, werden auch andere Batterien und Akkumulatoren gelagert. Eine gemeinsame Lagerung von Li-Batterien und Li-Akkumulatoren mit anderen Batterien und Akkumulatoren in einer Box erfolgt nicht.

Teil F - Rodungsansuchen:

Teil G - Betriebsmittellager:

Durch die im Antragsteil I vorgesehenen Maßnahmen erhöht sich die Durchsatzkapazität des Standortes von derzeit 126.910 [t/a] auf 182.760 [t/a] (+44[%]):

- Die Behandlungskapazität erhöht sich durch die mikrobiologische Bodenbehandlung (15.000 [t/a]) und die Konditionierungsanlage (15.000 [t/a]) von derzeit 46.050 [t/a] auf 75.900 [t/a] (+65%). Dabei bestehen für die zur Verarbeitung gelangenden Abfälle folgende Qualitätseinschränkungen (zusätzlich werden die Abfallqualitäten nach HP- und Q-Kriterien (nach der Systematik des ÖWAV-Regelblattes 517) definiert!):
  - Mikrobiologische Bodenbehandlung: mineralische Matrix, TOC < 10 [%], Feuchtegehalt 20 bis 35 [%], nicht brennbar;
  - Konditionierungsanlage für mineralische Abfälle: mineralische Matrix, TOC < 10 [%], Feuchtegehalt 20 bis 35 [%], nicht brennbar;
  - Chargenlager: mineralische Matrix, TOC < 10 [%], Feuchtegehalt 20 bis 35 [%], nicht brennbar;
- Die Durchsatzkapazität der Zwischenlager erhöht sich von 80.860 [t/a] auf 106.860 [t/a] (+ 32%); VbF-Lager: 11.000 [t/a]; Mineralikhalle-Zwischenlagerung: 15.000 [t/a]).

Durch die im Antragsteil I vorgesehenen Maßnahmen erhöht sich die maximale Lagerkapazität (maximale Menge der zu einem Zeitpunkt vor Ort befindlichen Abfallmengen) von 12.135 [m<sup>3</sup>] auf 15.635 [m<sup>3</sup>] (+ 29%); Mineralikhalle: 2.800 [m<sup>3</sup>] bzw. 3.100 [t]; Batterielager: 700 [m<sup>3</sup>]; VbF-Lager: 150 [m<sup>3</sup>]).

Die genehmigten Betriebszeiten werden nicht verändert. Aus dem Betrieb der beantragten Anlagen entstehen keine relevanten Abfallmengen (siehe Beilage 9 - Abfallwirtschaftskonzept). Die sich aus dem gegenständlichen Projekt ergebenden Änderungen werden bei der nächsten Aktualisierung des Abfallwirtschaftskonzeptes eingearbeitet.

Tabelle: Bei der Errichtung VbF-Lager/Mineralikhalle/Batterielager einmalig anfallende Abfälle

<b>Bezeichnung<sup>1)</sup></b>	<b>SN<sup>1)</sup></b>	<b>Menge<sup>2)</sup></b>	<b>Herkunft</b>	<b>Verbleib</b>
Bodenaushub <sup>3)</sup>	31411	5.000 <sup>4)</sup>	Aushub für Auffangwanne und Fahrzeugabstellflächen	Entsorgung durch Saubermacher
Eisen- und Stahlabfälle	35103	5	Anlagenteile, Stahlbau	Entsorgung durch Saubermacher
Kabel	35314	0,2	Reste aus der Kabelverlegung	Entsorgung durch Saubermacher
Kunststoffabfälle, ausgehärtet	57129	2	Reste aus Apparate- und Rohrleitungsinstallationen	Entsorgung durch Saubermacher
Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	91206	50	Allgemeine Bautätigkeiten	Entsorgung durch Saubermacher

<sup>1)</sup>... Abfallartenbezeichnung und Schlüsselnummer nach dem aktuellen Abfallverzeichnis

<sup>2)</sup>... Schätzwert [t]

<sup>3)</sup>... unterschiedliche Spezifizierungen

<sup>4)</sup>... Fundamente, Bodenaushub und Fahrbereich



Tabelle: Anmerkungen zu den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf den Antragsteil I (abfallwirtschaftlich relevante BVT's):

<b>BVT Nr.:</b>	<b>BVT Abfallbehandlung 2018</b>	<b>Anmerkungen</b>
BVT 1	Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltsleistung besteht in der Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems (UMS), das bestimmte Merkmale aufweist.	Der gegenständliche Betriebsstandort verfügt über folgende Zertifizierungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ISO 14001 (Umweltmanagement)</li> <li>▪ ISO 9001 (Qualitätsmanagement)</li> <li>▪ EFB (Entsorgungsfachbetrieb)</li> <li>▪ ISCC (Sammlung von Altspesiefetten zur Biodieselerzeugung)</li> <li>▪ ISO 45001 (Arbeitnehmerschutz) in Ausarbeitung</li> </ul>
BVT 2	Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umweltsleistung der Anlage besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.	
	a) Einführung und Anwendung von Verfahren zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme	Sämtliche Abfälle werden in Österreich über das System der Schlüsselnummern erfasst. Im Antrag sind konkrete Schlüsselnummern mit einer Zuordnung zur Lagerung und/oder Behandlung aufgelistet. Jeder Standort bzw. jede Behandlungsanlage hat im Rahmen der Anlagengenehmigung Schlüsselnummern gemäß SN-Katalog genehmigt. <u>Darüber hinaus werden den Abfällen konkrete umweltrelevante Eigenschaften zugeordnet.</u>
	b) Einführung und Anwendung von Verfahren zur Annahme von Abfällen	Im Rahmen der Eingangskontrolle erfolgt eine Prüfung, ob die zu übernehmende SN genehmigt und der Abfall der richtigen SN zugeordnet ist. Vor der Behandlung wird geprüft, ob die Konsistenz, der Stör- und Schadstoffgehalt (Analysen) ggf. mit einer Vorbehandlung eine Verarbeitung zulässt; ansonsten wird der Abfall nicht behandelt und extern entsorgt.
	c) Einführung und Anwendung eines Nachverfolgungssystems und Katasters für Abfälle	Alle Abfälle werden nach den Vorgaben der Abfallnachweis- und der Abfallbilanzverordnung erfasst (EDM). Mittels ERP-System (SAP) werden die Abfallströme erfasst, dokumentiert und ausgewertet. Im LIMS-Programm (Labor-Programm) werden Abfälle inkl. Analysewerte erfasst. Die

		Rückstellproben werden ein Jahr lang aufbewahrt.
	d) Einführung und Anwendung eines Output-Qualitätsmanagementsystems	Die Outputströme werden nur an berechnigte Abfallsammler und/oder -behandler übergeben. Dabei werden die Qualitätsanforderungen der Übernehmer berücksichtigt. Es werden regelmäßig Outputanalysen durchgeführt. Im LIMS-Programm werden die Outputströme erfasst und mit den SOLL-Werten verglichen. Die Rückstellmuster werden ein Jahr lang aufbewahrt.
	e) Sicherstellung der Getrennthaltung von Abfällen	Die Getrennthaltung der Abfallarten wird über die Schlüsselnummernzuordnung und über ein Lagerkonzept sichergestellt. Im Lagerordnungsplan und Lagerordnungsblatt sind die Lagerbereiche für die Abfälle definiert.
	f) Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen	Abgesehen von der SN-Zuordnung wird über Qualitätsanforderungen geregelt, welche Abfallarten gemeinsam aufbereitet werden dürfen.
	g) Sortieren der angelieferten festen Abfälle	Die Aufbereitung besteht aus einer Störstoffabtrennung, Brechen, Sieben, Filtern, Homogenisieren („Konditionieren“).
BVT 4	Die BVT zur Verringerung des mit der Abfalllagerung assoziierten Umwelt-risikos besteht in der Anwendung aller folgenden Techniken.	
	b) Angemessene Lagerkapazität	Bei der Mineralikhalle und dem Batterie-lager sind angemessene Lagerkapazitäten vorgesehen. Die maximale Lagerkapazität Ist im Lagerordnungsplan und Lagerordnungsblatt organisiert.
BVT 5	Die BVT zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos besteht in der Einführung und Anwendung von Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport.	Die BVT zur Verringerung des mit dem Handling und dem Umschlag/Transport von Abfall assoziierten Umweltrisikos besteht in der Einführung und Anwendung von Verfahren zum Handling und zum Umschlag/Transport (Sichergestellt durch EFB, ISO 9001 und ISO 14001 Zertifikat).
BVT 11	Die BVT besteht in der Überwachung des jährlichen Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs und des jährlichen	Wasser-, Energie-, Reststoff- und Abwasseraufkommen werden überwacht (ISO 14001).

	Reststoff- und Abwasseraufkommens mindestens einmal im Jahr.	
BVT 22	Die BVT zur effizienten Materialnutzung besteht im Ersatz von Materialien durch Abfall.	Nach Möglichkeit werden als Betriebsmittel Abfälle eingesetzt (z.B. zur pH-Wert Einstellung). Die effiziente Materialnutzung steht im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens.
BVT 24	Die BVT zur Reduzierung der entsorgten Abfallmenge besteht in maximaler Wiederverwendung von Verpackungen im Rahmen des Reststoffmanagementplans.	
	Verpackungen (Fässer, Behälter, IBC, Paletten usw.) werden zur Wiederbefüllung von Abfällen wiederverwendet, sofern sie in gutem Zustand und sauber sind. Dazu werden die eingefüllten Stoffe (bei aufeinanderfolgender Verwendung) auf ihre Verträglichkeit geprüft. Falls erforderlich, wird die Verpackung vor der Wiederverwendung einer geeigneten Behandlung unterzogen (z. B. Rekonditionierung, Reinigung).	Die entleerten IBC's werden - sofern diese in gutem Zustand sind und kein Kontaminationsrisiko besteht - wiederverwendet.
BVT 40	Die BVT zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistung besteht in der Überwachung des Abfallinputs im Rahmen der Verfahren zur Vorabkontrolle und Annahme von Abfall (siehe BVT 2).	Siehe BVT 2!

Tabelle: Übersicht zum Antragsteil I (Änderungen zum bisherigen Genehmigungsumfang-Anlagen):

Anlagenteil:	Durchsatzkapazität [t/a]:	Lagerkapazität:	
		[m <sup>3</sup> ]	[t]
VbF-Tanklager - Lagerbereich O <sup>1</sup>	11.000	150	152
Batterielager (Neu) - Lagerbereich Q <sup>1</sup>	(keine Änderung)	700	
Mineralikhalle - Lagerbereich P <sup>1</sup>	15.000)*	2.800	3.100
Mikrobiologische Bodenbehandlung <sup>2</sup>	15.000)*	X	X
Konditionierungsanlage <sup>2</sup>	15.000)*		
Biomasseheizung (keine Umsetzung) <sup>3</sup>	-150	-150	40
<b>Summe (Änderungen):</b>	<b>55.850</b>	<b>3.500</b>	

<sup>1</sup>...Lagerungen; <sup>2</sup>...Behandlungsanlagen; <sup>3</sup>...Stilllegung der Biomasseheizanlage (Altholz)

)\*...Die Lagerfläche für die Mineralikhalle kann entweder für die mikrobiologische Bodenbehandlung und/oder die Konditionierungsanlage und/oder das Chargenlager verwendet werden, wobei die Fläche



3.020 m<sup>2</sup> aufgeteilt auf 2 Hallen mit identer Ausstattung beträgt. Die Summe der möglichen Durchsatzkapazität beträgt 15.000 t/a. Somit wird für diese 3 Bereiche theoretisch um eine Erhöhung der Durchsatzkapazität von 45.000 t/a angesucht. Praktisch möglich ist jedoch nur eine maximale Steigerung von 15.000 t/a.

**Tabelle: Übersicht zum Antragsteil I (Änderungen zum bisherigen Genehmigungsumfang-Standort):**

	<b>Bisherige Kapazität:</b>	<b>Zukünftige Kapazität:</b>
Durchsatzkapazität [t/a]:	126.910	182.760
Lagerkapazität-Durchsatz [t/a]:	80.860	106.860
Lagerkapazität [m <sup>3</sup> ] <sup>1</sup> :	12.135	15.635
Kapazität der Behandlungsanlagen [t/a]:	46.050	75.900

<sup>1</sup>...maximal zu einem Zeitpunkt vor Ort befindliche Menge;

Mit E-Mail der Fa. Saubermacher vom 29. September 2020 erfolgten folgende Ergänzungen bzw. Konkretisierungen:

- Vorlage einer Excel Tabelle mit Kennzeichnung der Abfallarten, die am Standort neu hinzukommen (Beilage13\_Schlüsselnummernumfang.xlsx)
- Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes (Stand 2020)

#### Zum betrieblichen Abfallwirtschaftskonzept:

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept umfasst die innerbetrieblichen Abfälle (Verwaltungs- und Bürotätigkeiten, Sozialräume, Fahrzeug- und Maschinenwartung, Laborabfälle, Abfälle aus Umbaumaßnahmen, Außenanlagen und Grünraumpflege).

#### Zu den für den Antragsteil I relevanten Stellungnahmen/Beschwerden:

Aus fachlicher Sicht der Abfallwirtschaft ist festzustellen, dass in diesen Stellungnahmen/Beschwerden keine abfallwirtschaftlichen Themen angesprochen werden. Fragen, die in Zusammenhang mit den angegebenen Behandlungskapazitäten aufgrund der angegebenen für einen Behandlungserfolg notwendigen Behandlungsdauer (z.B. mikrobiologische Bodenbehandlung) gestellt werden, betreffen den Fachbereich der Abfalltechnik (z.B. TOC-Abbau).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch durch die Einhaltung abfallwirtschaftlich relevanter Bescheid-Vorgaben und der abfallwirtschaftlich relevanten BVT-Schlussfolgerungen (siehe oben) mögliche Emissionen (Luft, Lärm) minimiert werden.

### GUTACHTEN (Antragsteil I - Neugenehmigungen (Änderungsantrag)):

#### Grundsätzliches:

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist zu beurteilen, ob ...*die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt werden (Einhaltung der Abfallhierarchie). Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden (§ 43 Abs. 1 Z 5 und 5a)...*

Ergänzend ist das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nach den Vorgaben des § 10

Bundesabfallwirtschaftsgesetz zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob beim Betrieb der gegenständlichen Abfallbehandlungs-anlage die Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Bundesabfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)) eingehalten werden:

- Auch der Betrieb der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlagen verursacht Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese so gering wie möglich gehalten werden.

Für den Fachbereich der Abfallwirtschaft muss in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass nur geeignete Abfälle (Art der Abfälle und deren Qualität) übernommen und behandelt werden. Eine Eignung bedeutet dabei nicht nur, dass aus den Abfallbehandlungsanlagen keine unzulässigen Emissionen entstehen (d.h. die technische Eignung der Anlagen für die verarbeiteten Abfallarten; siehe abfalltechnische Beurteilung), sondern auch, dass nur Abfallarten in einer Qualität verarbeitet werden für die der(die) gewählte(n) Behandlungsschritt(e) (im Sinne der Ziele und Grundsätze) sinnvoll und effizient ist(sind). Dazu sind bei den gegenständlichen Anlagen neben den allgemeinen Vorgaben der § 15 und 16 AWG 2002 (Behandlungspflichten) auch die technischen Vorgaben in den Verordnungen zum AWG 2002 (z.B. Technische Grundlagen für den Einsatz von Ersatzrohstoffen in Anlagen zur Zementerzeugung) zu beachten. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Minimierung der konkreten möglichen negativen Einwirkungen gegeben ist.

Nach den vorliegenden Unterlagen (Abfallarten zur Behandlung in Zusammenhang mit den Vorgaben zur Eingangs- und begleitenden Qualitätskontrolle) ist davon auszugehen, dass im Sinne der Ziele und Grundsätze des AWG 2002 nur geeignete Materialien verarbeitet werden. Die Konditionierung (Homogenisierung) der Flüssigkeiten im VBF-Lager verhindert eine Qualitätsverschlechterung bzw. können damit die Qualitätsansprüche der Abnehmer erfüllt werden. In der mikrobiologischen Bodenbehandlung werden organisch kontaminierte Böden (Kohlenwasserstoffverunreinigungen) durch mikrobiologischen Abbau soweit gereinigt, dass bestenfalls eine stoffliche Verwertung als Ersatzrohstoff im Zementwerk möglich ist. Durch die vorgesehene Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Störstoffabtrennung) und die Zugabe von Strukturmaterial (maximal 5 [Vol%]) sollen für den Abbauvorgang optimale Bedingungen geschaffen werden. Durch die Begrenzung des TOC-Gehaltes auf unter 10 [%] bzw. die Begrenzung des Feuchtegehaltes zwischen 20 und 30 [%] sollen Geruchsemissionen verhindert werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird über die Eingangskontrolle bzw. mit entsprechender Analytik und Prozesskontrolle sichergestellt. Auch in der Konditionierungsanlage werden mineralische Abfälle mit dem Ziel behandelt, diese bestenfalls stofflich verwerten zu können. Ein entsprechender Behandlungserfolg ist allerdings nur möglich, wenn die im Projekt beschriebenen Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Abfallarten zur ausschließlich mechanischen Behandlung in der Konditionierungsanlage wird unter Beachtung des „Vermischungsverbot“ ein Behandlungserfolg mit ausschließlich mechanischen Behandlungsschritten nicht immer gegeben sein können.

- Dem abfallwirtschaftlichen Ziel die Emissionen klimarelevanter Gase so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen (Rohstoffe, Energie, Deponievolumen, usw.) wird bei den gegenständlichen Anlagen dadurch entsprochen, dass Abfälle mit dem Ziel behandelt werden diese stofflich bzw. zumindest energetisch verwerten zu können. Eine Beseitigung z.B. Deponierung oder thermische Beseitigung stellt lediglich die letzte Option dar.
- Hinsichtlich der Anwendung der Abfallhierarchie (§ 1 Abs. (2) AWG 2002) ist festzustellen, dass auch die gegenständlichen Anlagen hinsichtlich der zur Behandlung übernommenen Abfälle keinen Einfluss auf den Ort der Abfallentstehung und somit auf deren Vermeidung haben. Ausgenommen

davon sind Abfälle, die beim Betrieb im Bereich der Nebenanlagen anfallen (Maschinenwartung, Sozialräume (incl. Reinigung), Büro, Instandhaltung).

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach den vorliegenden Unterlagen in den gegenständlichen Anlagen der Abfallhierarchie nach § 1 Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird.**

Überprüfung, ob die Behandlungspflichten nach § 15 und 16 AWG 2002 eingehalten werden:

Nach den Vorgaben des § 15 AWG 2002 sind bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

Unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen ist festzustellen, dass bei den gegenständlichen Anlagen die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 beachtet werden. Ob Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) ausreichend vermieden werden ist in den entsprechenden Fachgutachten zu beurteilen (insbesondere Emission, Immission, Abfalltechnik, Abwassertechnik, Lärmtechnik).

Hinsichtlich des „Vermischungsverbotes“ ist nach den vorliegenden Unterlagen festzustellen, dass in den gegenständlichen Anlagen keine Vermischung oder Vermengung erfolgt, die abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert. Auch werden nach der Projektdarstellung durch eine ggf. stattfindende Vermischung oder Vermengung keine abfallspezifischen Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder keine anlagenspezifischen Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten. Im Bereich der Abfallzwischenlagerung werden technische Maßnahmen gesetzt um eine Vermischung zu vermeiden (Abgrenzung).

Der Forderung, dass Abfälle nur in hierfür genehmigten Anlagen gesammelt, gelagert oder behandelt werden, wird mit dem aktuellen Genehmigungsverfahren entsprochen.

Ob die zur Verwertung/Beseitigung weitergegebenen Abfälle unbedenklich für den beabsichtigten Zweck einsetzbar sind und dabei keine Schutzgüter beeinträchtigt werden können, ist bei den Anlagen zu beurteilen, die eine abschließende Verwertung/Beseitigung der beim Betrieb der gegenständlichen Anlagen anfallenden Abfallfraktionen durchführen. Aufgrund der vorgenommenen Behandlungsschritte und der damit bereits erfüllten Qualitätsansprüche ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht davon auszugehen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht besteht ein Bedarf zur Übernahme und Behandlung von Abfällen durch dazu befugte Unternehmen, die über die entsprechenden Anlagen verfügen.

Zusammenfassend werden bei den gegenständlichen Abfallbehandlungsanlagen die abfallwirtschaftlichen Vorgaben des AWG 2002 und der zugehörigen Verordnungen erfüllt. Ergänzend werden die abfallwirtschaftlich relevanten BVT-Schlussfolgerungen (insbesondere die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -kontrolle) erfüllt.

Hinsichtlich einer Beurteilung des aktuellen betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes wird auf die abfallwirtschaftliche Stellungnahme vom 22. April 2021 (GZ: ABT14-66074/2018-29) (zur Umweltinspektion am 14. April 2021) verwiesen.

**Zusammenfassend wird der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlagen aus fachlicher Sicht der Abfallwirtschaft zugestimmt.**